



Liebe Gemeinschaft der Albert-Einstein-Realschule,
auf Grundlage der bestehenden Corona-Schutzmaßnahmen und -vorgaben haben wir ein Hygienekonzept entwickelt, das beim Schulbesuch vor Infektionen schützen soll und uns in die Lage versetzt, mögliche Infektionsketten zu durchbrechen.
Dazu ist allerdings eine strikte Einhaltung der Regeln und Maßnahmen notwendig.

Gliederung

1. Schulgebäude	2
1.1 Betreten des Schulgebäudes zu Schulbeginn und nach den Pausen.....	2
1.2 Allgemeine Regeln im Schulgebäude.....	3
2. Besondere Maßnahmen	4
2.1 Persönliche Maßnahmen	4
2.2 Mund-Nase-Bedeckungen im Unterricht	4
2.2 Schutz von vorerkrankten Schüler*innen	4
2.3 Corona-Testung an den Schulen	5
3. Unterricht	5
3.1 Lernen auf Distanz.....	5
3.2 Musikunterricht	5
3.3 Sportunterricht	5
4. Räume	6
4.1 Unterrichtsräume	6
4.2 Übermittagsbetreuung	6
4.3 Schulkiosk und Mensa	6
5. Prävention	7
5.1 Sitzordnung.....	7
5.2 Schulalltag	7
5.3 Leitfaden Symptome.....	8
5.4 Leitfaden Mögliche Infektion im Umfeld	9



1. Schulgebäude

1.1 Betreten des Schulgebäudes zu Schulbeginn und nach den Pausen

- Ziel der Regelungen ist es, den Kontakt von Schülergruppen verschiedener Jahrgangsstufen zu verhindern und Ansammlungen von Personen im Gebäude z.B. vor Unterrichtsräumen zu vermeiden. Hierzu werden Regelungen zur räumlichen Trennung getroffen.
- Die/den Schüler(n)*innen wird für jede Jahrgangsstufe die Möglichkeit gegeben, auf einen Bereich auf dem Schulhof auszuweichen, um Abstandsregeln einhalten zu können (vgl. Bild).



Quelle: googlemaps.de

- Ca. fünf Minuten vor Beginn des Unterrichts halten sich die Schüler*innen an den nach Jahrgangsstufen zugewiesenen Eingangsbereichen auf. Lehrkräfte kontrollieren beim Einlass die Benutzung der Desinfektionsspender.
- Beim Betreten und Verlassen des Gebäudes gilt: der zu benutzende Eingang ist ebenso der Ausgang. Jahrgang 5 und 6 Eingang 5er/6er-Trakt, Jahrgang 7 und 10 Eingang neben der Sporthalle, Jahrgang 8 und 9 Eingang Pausenhalle.
- Mit Betreten des Schulgeländes besteht außerhalb der Unterrichtsräume die Pflicht, eine Mund-Nase-Bedeckung zu tragen. Die Mund-Nase-Bedeckung darf nur nach Aufforderung einer Lehrkraft abgenommen werden. Eine Ausnahme stellt die Verpflegung mit Essen und Trinken in den großen Pausen dar.



- An den zentralen Eingängen zur Schule stehen Desinfektionsspender bereit, die zur Desinfektion der Hände genutzt werden. Ebenso verfügt jede Lehrerin/jeder Lehrer über einen Handdesinfektionsspender und kann diesen den Schüler*innen zur Verfügung stellen.

1.2 Allgemeine Regeln im Schulgebäude

- Ein Mindestabstand von 1,5 m soll, wann immer möglich, eingehalten werden. In bestimmten Situationen (z. B. in Unterrichtsräumen) ist jedoch eine Einhaltung des Mindestabstandes von 1,5 m nicht oder schwer umsetzbar. Deshalb sind hier, abweichend von den allgemeinen Hygieneregeln, keine Mindestabstände routinemäßig einzufordern.
- Erziehungsberechtigte und Eltern dürfen nach vorheriger telefonischer Absprache mit dem Sekretariat das Schulgebäude betreten und melden sich in dem Fall erst im Sekretariat.
- Aufgrund der Abstandsregelungen dürfen sich im Sekretariat maximal drei Personen aufhalten.
- Schüler*innen dürfen nur in Notfällen den Verwaltungstrakt betreten. Organisatorische Angelegenheiten, wie das Ausstellen einer Schulbescheinigung, werden über die Lehrkräfte an das Sekretariat herangetragen.
- Es besteht im Schulgebäude und auf dem Schulgelände für alle Schüler*innen sowie für alle weiteren Personen ebenfalls eine Pflicht zum Tragen einer Mund-Nase-Bedeckung.
- In den Treppenhäusern und Fluren herrscht das „Rechts-Geh-Gebot“.
- Die zugewiesenen Klassen- und Kursräume sind auf direktem Weg aufzusuchen.
- Der zugewiesene Sitzplatz wird ebenso direkt aufgesucht und nicht verändert.
- Bei Auftreten einer mit COVID-19 zu vereinbarender Symptomatik (wie insbesondere Schnupfen, Fieber, trockener Husten, Halsschmerzen, Verlust des Geschmacks-/Geruchssinn) dürfen betroffene Personen die Schule nicht betreten. Eine unverzügliche Information darüber hat an die Schule zu erfolgen.
- Schüler*innen, die im Schulalltag COVID-19-Symptome aufweisen, sind ansteckungsverdächtig. Sie sind daher zum Schutz der Anwesenden gemäß § 54 Absatz 3 SchulG – bei Minderjährigen nach Rücksprache mit den Eltern – unmittelbar und unverzüglich von der Schulleitung nach Hause zu schicken und/oder von den Eltern abzuholen. Ein Aufenthalt von mindestens 24h im häuslichen Umfeld zur weiteren Symptomabklärung muss erfolgen.
- Ebenso sind Schüler*innen, die wissentlich und grob gegen die Hygieneregeln der Schule verstoßen, von der Schulleitung nach Hause zu schicken oder von den Eltern abzuholen. Die Hygieneregeln sind auf der Homepage unserer Schule eingestellt und wurden von allen Schüler(n)*innen unterschrieben.
- Die einzuhaltenden Hygieneregeln sind von nun an in dieser „Erweiterung des Hygieneplans“ verankert. Diese „Erweiterung des Hygieneplans“ wird anlassbezogen, entsprechend neuer möglicher Vorgaben, aktualisiert.



2. Besondere Maßnahmen

2.1 Persönliche Maßnahmen

- Begrüßungsrituale mit körperlicher Nähe, Umarmungen, Händeschütteln und direktem Hautkontakt (z. B. Begrüßung mit Fäusten) sind zu unterlassen.
- Mit den Händen ist das Gesicht nicht zu berühren. Dies gilt insbesondere auch für die Schleimhäute. Somit gilt: nicht an den Mund, an die Augen und an die Nase fassen.
- Vor dem Essen sind die Hände gründlich zu waschen bzw. zu desinfizieren.
- Öffentlich zugängliche Gegenstände wie Türgriffe oder Treppengeländer sind möglichst nicht anzufassen.
- Die Husten- und Niesetikette ist einzuhalten: Husten und Niesen in die Armbeuge gehören zu den wichtigsten Präventionsmaßnahmen. Beim Husten oder Niesen ist größtmöglicher Abstand zu halten und sich am besten wegzudrehen.

2.2 Mund-Nase-Bedeckungen (MNB) im Unterricht

- Es wird für alle Schüler*innen sowie für alle weiteren Personen das Tragen einer MNB empfohlen. Eine Pflicht gilt für Schüler*innen grundsätzlich, wenn sie
 - a) den festen Sitzplatz in den Unterrichts- und Kursräumen verlassen und
 - b) keine Lehrkraft im Klassenraum anwesend ist, bspw. in den Wechselferien.
- Die MNB wird erst bei Anwesenheit einer Lehrkraft im Klassenraum abgenommen.
- Soweit Lehrkräfte im Unterrichtsgeschehen den empfohlenen Mindestabstand von 1,5 m nicht sicherstellen können, haben diese und auch die Schüler*innen eine MNB zu tragen.
- Sollte die unterrichtliche Situation es Verlangen, dass eine Lehrkraft den Abstand von 1,5 m zu den Schülerinnen und Schülern nicht einhalten kann (bspw. Beim Verteilen von Unterrichtsmaterial, Beratung von Aufgaben, ...), so ist die MNB von den Schülerinnen und Schülern auch während des Unterrichts zu benutzen.

2.2 Schutz von vorerkrankten Schüler*innen

- Grundsätzlich sind Schüler*innen verpflichtet, am Präsenzunterricht teilzunehmen. Es gelten die allgemeinen Bestimmungen zur Schul- und Teilnahmepflicht.
- Für Schüler*innen mit relevanten Vorerkrankungen finden die Bestimmungen über Erkrankungen (§ 43 Absatz 2 SchulG) mit folgender Maßgabe Anwendung: Die Eltern entscheiden, ob für ihr Kind eine gesundheitliche Gefährdung durch den Schulbesuch entstehen könnte. Die Rücksprache mit einer Ärztin oder einem Arzt wird empfohlen. In diesem Fall benachrichtigen die Eltern unverzüglich die Schule und teilen dies schriftlich mit. Entsprechende Pflichten gelten für volljährige Schüler*innen.



- Die Eltern bzw. die betroffenen volljährigen Schüler*innen müssen darlegen, dass für die Schülerin oder den Schüler wegen einer Vorerkrankung eine erhöhte Wahrscheinlichkeit für einen schweren Krankheitsverlauf im Falle einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV2 besteht.
- Sie oder er ist weiterhin dazu verpflichtet, daran mitzuarbeiten, dass die Aufgabe der Schule erfüllt und das Bildungsziel erreicht werden kann. Hierzu gehört auch das Lernen auf Distanz. Die Verpflichtung zur Teilnahme an Prüfungen bleibt bestehen.

2.3 Corona-Testung an den Schulen

- Mit der Aufnahme des Schulbetriebs in Corona-Zeiten kann sich das Personal an den Schulen in der Zeit vom 10. August bis zum 9. Oktober 2020 alle 14 Tage anlasslos und freiwillig testen lassen.
- Sollten bei Testungen oder auf anderem Wege Infektionsfälle mit dem Corona-Virus festgestellt werden, wird das zuständige Gesundheitsamt von der Schulleitung informiert und entscheidet über weitere Maßnahmen.
- Die zu einer Quarantäne verpflichteten Schüler*innen lernen auf Distanz. Sie sind auch weiterhin verpflichtet, sich auf diesen Unterricht vorzubereiten, sich aktiv daran zu beteiligen, die erforderlichen Arbeiten anzufertigen und die Hausaufgaben zu erledigen.

3. Unterricht

3.1 Lernen auf Distanz als Prävention

- Im Schuljahr 2020/2021 soll der Schul- und Unterrichtsbetrieb in Nordrhein-Westfalen wieder möglichst vollständig im Präsenzunterricht stattfinden.
- Sollte Präsenzunterricht auch nach Ausschöpfen aller Möglichkeiten wegen des weiterhin notwendigen Infektionsschutzes oder deshalb nicht vollständig möglich sein, weil Lehrkräfte dafür nicht eingesetzt werden können und auch kein Vertretungsunterricht erteilt werden kann, findet Lernen auf Distanz statt.
- Lernen auf Distanz ist dem Präsenzunterricht im Hinblick auf die Zahl der wöchentlichen Unterrichtsstunden der Schüler*innen gleichwertig. Schüler*innen erfüllen ihre Schulpflicht auch durch Teilnahme am Lernen auf Distanz.
- Die Schulleitung richtet das Lernen auf Distanz auf der Grundlage eines pädagogischen und organisatorischen Plans ein. Lernen auf Distanz wird an der Albert-Einstein-Realschule im Regelfall digital erteilt.
- Die Leistungsbewertung erstreckt sich auch auf die im Lernen auf Distanz vermittelten Kenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten der Schüler*innen. Klassenarbeiten finden in der Regel im Präsenzunterricht statt. Daneben sind weitere in den Unterrichtsvorgaben vorgesehene und für das Lernen auf Distanz geeignete Formen der Leistungsbewertung geplant.
- Nähere Informationen vgl. Konzept zum Distanzlernen der Albert-Einstein-Realschule.



3.2 Musikunterricht

- Der schulische Musikunterricht findet im Schuljahr 2020/2021 in seinen unterschiedlichen Ausprägungen statt.
- Gemeinsames Singen in geschlossenen Räumen ist vorerst bis zu den Herbstferien nicht gestattet.

3.3 Sportunterricht

- Der Sportunterricht findet bis auf weiteres im Freien statt, bei ungünstiger Witterung erfolgt eine Verlegung in Klassenräume. Die Schüler*innen bringen Sportkleidung mit, die für den Außenbereich geeignet ist.
- Sportarten, die problematisch hinsichtlich der Abstandsregelung sind, werden vermieden, hier werden von den Lehrkräften diesbezüglich geeignete Inhalte ausgewählt.
- Aufgrund der Abstandsregelung ist der Schwimmunterricht zunächst bis zu den Herbstferien nicht möglich, da die Räumlichkeiten gleichzeitig auch von anderen Schulen genutzt werden.

4. Räume

4.1 Unterrichtsräume

- An der Albert-Einstein-Realschule ist das Klassen- und Fachraumprinzip realisiert.
- Die einzelnen Fachräume sind mit Materialien die jeweiligen Fächer ausgestattet. Dies beinhaltet auch Lehrbücher, so dass die Schultaschen der Kinder entlastet werden.
- Die Klassenräume der Jahrgangsstufen 5 und 6 sind in einem separaten Gebäudeabschnitt untergebracht. Diese Schüler*innen werden nur in besonderen Fällen in den Fachräumen des Hauptgebäudes unterrichtet, um eine Durchmischungen der Klassen zu vermeiden.

4.2 Übermittagsbetreuung

- Die Übermittagsbetreuung ist der Jahrgangsstufe 5 und 6 vorbehalten.
- Die Hausaufgaben werden an festen Sitzplätzen erledigt.
- Die weitere Betreuung findet möglichst im Freien statt.
- Es stehen insgesamt 3 Räume zur Verfügung.

4.3 Schulkiosk und Mensa

- Der Schulkiosk und Mensa bleiben bis auf Weiteres geschlossen.



5. Prävention

5.1 Sitzordnung

- Die vorgegebenen Sitzordnungen stehen fest und dürfen nicht geändert werden.
- Partnerarbeiten mit dem festen Tischnachbarn sind möglich, Gruppenarbeiten leider nicht.
- Die Klassen- bzw. Kursleitung legt die Sitzordnung der Schüler*innen ihrer Lerngruppe fest und dokumentiert diese schriftlich in dreifacher Ausfertigung:
 - o Sitzordnung (1. Exemplar) in den Ordner im Lehrerzimmer abheften
 - o Sitzordnung (2. Exemplar) verbleibt auf dem Lehrerpult
 - o Sitzordnung (3. Exemplar) wird bei Lo-net2 hochgeladen.

5.2 Schulalltag

- In den Toiletten gilt die Abstandsregel. Die Toilettengänge sind während des Unterrichtes möglich. Die Lehrperson gibt den Schlüssel heraus und dokumentiert den Toilettengang in der entsprechenden Liste im Klassenbuch. Zur Einhaltung der Abstandspflicht in den Toiletten sind nicht zu benutzende Toiletten und Waschtische gesperrt.
- In den Pausen sind Kontaktspiele nicht gestattet.
- Im Falle eines Raumwechsels ist das Abstellen der Taschen vor den Räumen nicht gestattet.
- Es wird in jeder Stunde mindestens einmal eine Stoßlüftung durchgeführt.
- Bei Regenwetter verbleiben die Schüler in ihren Klassenräumen, die Fluraufsichten kontrollieren dann verstärkt die Klassenräume und Flure.
- Die Pausenaufsichten kontrollieren neben den normalen Aufgaben auch die Einhaltung der Hygieneregeln.
- Verstöße gegen die Hygieneregeln werden der Klassenleitung mitgeteilt und in einem „Ampelkartensystem“ festgehalten.
- Alle Schulbeteiligten waschen oder desinfizieren sich regelmäßig und gründlich die Hände.
- Das Sekretariat führt eine Liste über die Absenz von Schüler*innen.
- Änderungen der Kontaktdaten, aller am Schulleben Beteiligten, müssen unverzüglich an das Sekretariat weitergegeben werden.
- Die Reinigungskräfte unserer Schule sorgen dafür, dass die Kontaktflächen der benutzten Räume und Flure täglich gereinigt werden.
- Die Lehrkräfte sorgen für eine Flächenreinigung der Fachräume bei einem Lerngruppenwechsel innerhalb des Unterrichtstages.
- Die Corona-Warn-App kann bei der Eindämmung der Pandemie einen zusätzlichen Beitrag leisten, die Nutzung der App wird allen am Schulleben Beteiligten empfohlen. Smartphones dürfen hierzu außerhalb von Prüfungssituationen im lautlosen Zustand mitgeführt werden.



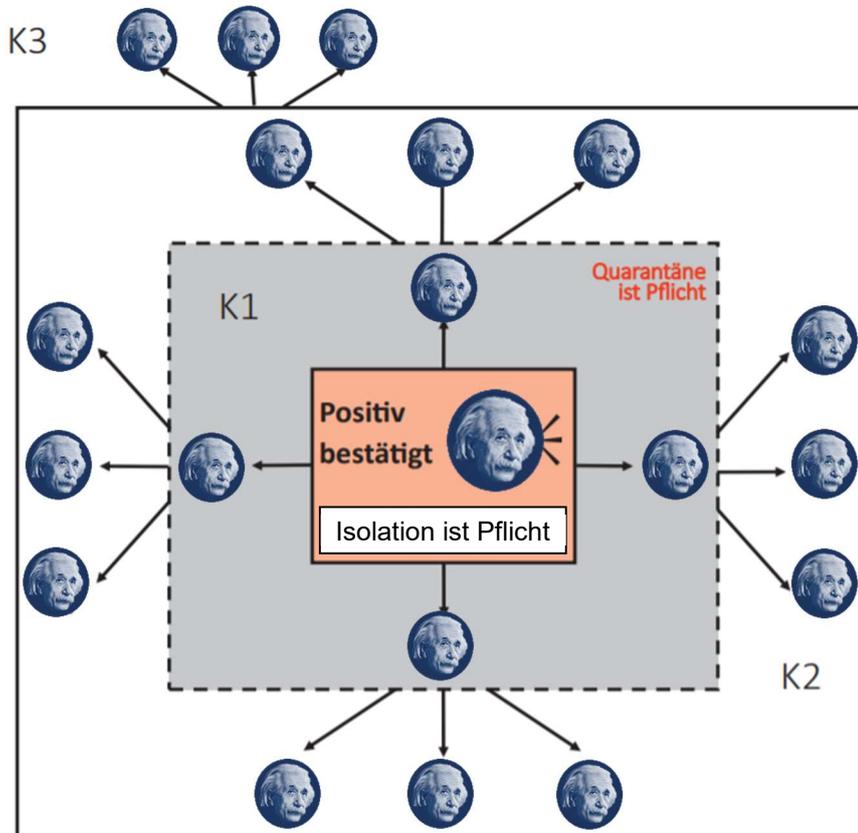
5.3 Leitfaden Symptome



Quelle: <https://www.schulministerium.nrw.de/system/files/media/document/file/Erkrankung%20Kind%20Schaubild.pdf>



5.4 Leitfaden Mögliche Infektion im Umfeld



Positiv bestätigt: Isolation ist gemäß Allgemeinverordnung angeordnet vom Gesundheitsamt
Schule umgehend informieren

K1= Kontaktperson 1: Quarantäne ist gemäß Allgemeinverordnung angeordnet,
weitere Maßnahmen nach Absprache mit dem Gesundheitsamt,
Schule umgehend informieren

K2= Kontaktperson 2: weitere Maßnahmen nach Absprache mit der Schule bzw. dem Gesundheitsamt
Schule umgehend informieren

K3= Kontaktperson 3: weitere Maßnahmen nach Absprache mit der Schule
Schule umgehend informieren

Wir hoffen und wir wünschen uns, dass wir mit diesen Maßnahmen den wertvollen Präsenzunterricht aufrechterhalten können.

Das Team der Albert-Einstein-Realschule